

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Zwischen dem

**Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)**

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat Herrn Bauer**

und der

**Kinder- und Jugenddorf Belleben
Hans Klein GmbH & Co.KG
OT Belleben
Insel 84c
06420 Könnern**

**Träger der Einrichtung
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Haensel**

wird nach § 78 a ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Sachsen – Anhalt vom 16. 11. 2000 für die Einrichtung

**Intensiv therapeutisch betreute Wohngruppen
OT Belleben
Aislebener Straße 60
06420 Könnern**

zur Erbringung der Leistung nach §§ 8a, 27, 34, 35a, 36, 41, 72a SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die vom Träger der Einrichtung eingereichte Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vom 01.03.2016 und Kostenkalkulation (Anlage 2) vom 21.12.2015 sowie die Betriebserlaubnis vom 20.07.2015 (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, entsprechend der Leistungsbeschreibung, die Leistungen in dem vereinbarten Inhalt, Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungen geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

§ 1 Entgelt

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt eine nachvollziehbare Darstellung der kalkulierten Kosten.

Das Entgelt für die Leistung ist mit **211,23 €** pro Tag und Platz berechnet.

Das entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1:1,23 Psychologische und therapeutische Stellenanteile sind mit 0,25 pro Kopf enthalten.

Bei der Berechnung des Entgeltes wurde eine 95 % ige Auslastung zugrunde gelegt.

Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag vergütet wird.

Bei begründeter Abwesenheit des Hilfeempfängers verringert sich das abzurechnende Entgelt grundsätzlich um den Verpflegungsanteil (7,00 EUR), das Entgelt wird für die Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Nur, wenn vom belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Festlegung zur Auszahlung an den Hilfeempfänger getroffen wurde, kann der Träger der Einrichtung das Verpflegungsgeld gegen Quittung auszahlen.

Das Entgelt ist bis zum 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Der Träger der Einrichtung übergibt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig die Kostenrechnung.

Verrechnungen sollen im nachfolgenden Monat vorgenommen werden.

Im Entgelt enthalten sind u. a. für:

Ferienmaßnahmen 0,55 € pro Tag

Im Entgelt nicht enthalten sind Aufwendungen für:

Taschengeld

Erstausstattung Bekleidung

Zuzahlungen für medizinische Behandlungen

Klassenfahrten

Erstausstattung eigener Wohnraum

Geschenke Weihnachten und Geburtstag

Elternbeitrag für Kindertageseinrichtung

Andere als diese Regelungen, auch für Zusatz- und Sonderleistungen, sind mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren.

§ 2 Qualitätsentwicklung

Die Bewertung der Qualität der Leistung und ihre Gewährleistung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe des Trägers der Einrichtung. Die interne Prüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und Abweichungen von der Leistungsbeschreibung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

Auf der Grundlage der Betriebserlaubnis hält der Träger der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Punkt 3. SGB VIII geeignete Verfahren und Strukturen vor, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen sowie in persönlichen Angelegenheiten von der Möglichkeit der Beschwerde Gebrauch zu machen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe und Verpflichtung des Trägers der Einrichtung seine Qualitätsgrundsätze zu beschreiben, sein Konzept der Qualitätsentwicklung fortzuschreiben und umzusetzen, seine Qualitätsentwicklung darzulegen.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt ein Prüfrecht, sobald ihm Qualitätsabweichungen, wie z.B.

von der Leistungsbeschreibung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz, Hinweise durch belegende Jugendämter, dass die Leistung erheblich von der Leistungsbeschreibung abweicht, bekannt werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterrichtet den Träger der Einrichtung schriftlich über seine Prüfabsichten.

§ 3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger der Einrichtung sichert, dass der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII umgesetzt wird. Ist die Gefährdung des Kindeswohles mit eigenen Maßnahmen nicht abwendbar, so sind der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gefährdungssituation umgehend zu unterrichten.

§ 4 Persönliche Eignung der Mitarbeiter

Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die von ihm Beauftragten und zur Betreuung der Hilfeempfänger eingesetzten Personen über die notwendige persönliche Eignung gemäß § 72 a Satz 3 SGB VIII verfügen und den Kriterien des § 72a SGB VIII entsprechen.

Zu diesem Zweck soll bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis abgefordert werden.

§ 5 In – Kraft - Treten und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab 01.03.2016 bis 28.02.2017 für vorstehendes Betreuungsangebot.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert, so dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht mehr zumutbar ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen und den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dieses bedarf der Schriftform.

Im Übrigen kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Der Beginn neuer Verhandlungen wird durch Antrag und von der Vorlage folgender aktueller Unterlagen bestimmt:

Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres, Kostenkalkulation für die Zukunft mit Begründung der Entgelterhöhung zu Personalkosten, Sach- und Betriebskosten, dem Anlageverzeichnis und Abschreibungsplan, der Belegungsstatistik und Auslastungsquote, Benennung des Hauptbelegers, Nachweis der Förderung aus öffentlichen Mitteln, Leistungsbeschreibung.

Die genannten Unterlagen sind zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung der Entgelte einzureichen.

Eine Erhöhung des Entgeltes aufgrund von Investitionen kann der Träger der Einrichtung nur verlangen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme gem. § 78 c Abs. 2 SGB VIII vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus weiteren öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Bernburg (Saale), den 26.02.16



Bauer
Landrat

Salzlandkreis
Der Landrat

Belleben, den 29.02.16



Haensel
Geschäftsführerin

Kinder- u. Jugenddorf
Belleben
Hans Klein GmbH & Co. KG
06420 Könnern • OT Belleben
Telefon 034692 / 285 - 0

Anlagen:

1. Konzept/Leistungsbeschreibung
2. Kostenkalkulation
3. Betriebserlaubnis